

**Fachprüfungsordnung
für das Studienfach Sprachliche Grundbildung
im Bachelorstudiengang
mit Lehramtsoption Grundschulen
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 12. März 2012**

(Verkündungsblatt Jg. 10, 2012 S. 177 / Nr. 30)

zuletzt geändert durch fünfte Änderungsordnung vom 05. September 2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 427 / Nr. 85)

berichtigt am 02. Juli 2020 (VBI Jg. 18, 2020 S. 377 / Nr. 64)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90), sowie § 1 Abs. 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Grundschulen vom 26.08.2011 (Verkündungsblatt Jg. 9, 2011, S. 543 / Nr. 78) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht: ¹

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums/ Inhalte und Qualifikationsziele der Module
- § 3 Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen
- § 6 Prüfungs- und Studienleistungen
- § 7 Bachelorarbeit
- § 7a Übergangsbestimmungen²
- § 8 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Inhalte und Qualifikationsziele der Module

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Fachprüfungsordnung enthält die fachspezifischen Regelungen zum Studienverlauf und zu den Prüfungen im Studienfach Sprachliche Grundbildung im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption Grundschulen an der Universität Duisburg-Essen.

**§ 2 ³
Ziele des Studiums/ Inhalte und Qualifikationsziele der Module**

Die Inhalte und Qualifikationsziele der Module ergeben sich aus der Anlage 2 zu dieser Ordnung.

**§ 3
Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten**

(1) Im Studienfach Sprachliche Grundbildung gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr- und Lernformen:

1. Vorlesung
2. Übung
3. Seminar
4. Kolloquium
5. Praktikum
6. Projekt
7. Exkursion
8. Selbststudium

Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

Übungen dienen der praktischen Anwendung und Einübung wissenschaftlicher Methoden und Verfahren in eng umgrenzten Themenbereichen.

Seminare bieten die Möglichkeit einer aktiven Beschäftigung mit einem wissenschaftlichen Problem. Die Beteiligung besteht in der Präsentation eines eigenen Beitrages zu einzelnen Sachfragen, in kontroverser Diskussion oder in aneignender Interpretation.

Kolloquien dienen dem offenen, auch interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurs. Sie beabsichtigen einen offenen Gedankenaustausch.

Praktika eignen sich dazu, die Inhalte und Methoden eines Faches anhand von Experimenten exemplarisch darzustellen und die Studierenden mit den experimentellen Methoden eines Faches vertraut zu machen. Hierbei sollen auch die Planung von Versuchen und die sinnvolle Auswertung der Versuchsergebnisse eingeübt und die Experimente selbstständig durchgeführt, protokolliert und ausgewertet werden.

Projekte dienen zur praktischen Durchführung empirischer und theoretischer Arbeiten. Sie umfassen die geplante und organisierte, eigenständige Bearbeitung von Themenstellungen in einer Arbeitsgruppe (Projektteam). Das Projektteam organisiert die interne Arbeitsteilung selbst. Die Projektarbeit schließt die Projektplanung, Projektorganisation und Reflexion von Projektfortschritten in einem Plenum sowie die Präsentation und Diskussion von Projektergebnissen in einem Workshop ein. Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.

Exkursionen veranschaulichen an geeigneten Orten Aspekte des Studiums. Exkursionen ermöglichen im direkten Kontakt mit Objekten oder Personen die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen. Die Erkenntnisse werden dokumentiert und ausgewertet.

(2) Bei Lehr-/Lernformen, in denen zum Erwerb der Lernziele die regelmäßige aktive Beteiligung der Studierenden erforderlich ist, kann die Prüfungsordnung die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit der Studierenden vorsehen.

§ 4⁴ Prüfungsausschuss

Für diesen Studiengang übernimmt der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften die Aufgaben gemäß § 12 Abs. 1 GPO.

§ 5⁵⁶ Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen

(1) Die Zulassung zur Modulprüfung im Modul Literatur II setzt den erfolgreichen Abschluss des Moduls Literatur I voraus.

(2) Die Zulassung zur Modulprüfung im Modul Linguistik II setzt den erfolgreichen Abschluss des Moduls Linguistik I voraus.

(3) Die Zulassung zur Modulprüfung im Modul Schriftspracherwerb setzt den erfolgreichen Abschluss der Module Linguistik I und Literatur I voraus.

(4) Die Zulassung zur Modulprüfung im Modul Literatur III setzt den erfolgreichen Abschluss des Moduls Literatur I und die Verbuchung der Studienleistung aus dem Modul Literatur II voraus.

(5) Die Zulassung zur Modulprüfung im Modul Linguistik III setzt den erfolgreichen Abschluss der Module Linguistik I und Linguistik II voraus.

§ 6⁷ Prüfungs- und Studienleistungen

Im Studienfach Sprachliche Grundbildung sind neben den Modulprüfungen Studienleistungen zu erbringen. Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandskontrolle der Studierenden und werden nicht benotet. Sie können Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen sein. Die Studienleistungen werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben. Die Regelung zur Anmeldung zu und zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung.

§ 7 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit soll einen Umfang von ca. 86.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) haben - das entspricht etwa 40 Seiten.

§ 7a⁸ Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 2019/2020 im Studienfach Sprachliche Grundbildung im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Grundschulen an der Universität Duisburg -Essen eingeschrieben sind.

(2) Für die Studierende, die ihr Studium im Studienfach Sprachliche Grundbildung im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Grundschulen vor dem Wintersemester 2019/2020 aufgenommen haben, gelten die folgenden Besonderheiten:

a) Es gelten die folgenden fachspezifischen Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulprüfungen fort:

Die Zulassung zur Modulprüfung im Modul Literatur III setzt den erfolgreichen Abschluss des Moduls Literatur I voraus.

Die Zulassung zur Modulprüfung im Modul Linguistik III setzt den erfolgreichen Abschluss des Moduls Linguistik I voraus.“

b) Module, die bereits ohne den Nachweis von Studienleistungen erfolgreich abgeschlossen wurden, werden ohne weiteren Nachweis übertragen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 16.12.2010.

Duisburg und Essen, den 12. März 2012

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler

Anlage 1 ⁹												
Studienplan für das Studienfach Sprachliche Grundbildung im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Grundschulen												
Modulcode	Modulbezeichnung	Pflicht oder Wahlpflicht (P oder WP) (bezogen auf das Modul)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Titel der Lehrveranstaltungen im Modul	Pflicht oder Wahlpflicht (P oder WP) (bezogen auf die Lehrveranstaltung innerhalb des Moduls)	ECTS pro Lehrveranstaltung	ECTS Inklusion (I)/ ECTS Fachdidaktik (FD) pro Lehrveranstaltung	Veranstaltungsart	SWS pro Lehrveranstaltung	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Prüfung
	Linguistik I	1/1 (P)	5	1	Grundkurs Linguistik	1/1 (P)	2		Vorlesung	2	keine	Klausur (1 ECTS)
				1	Grammatische Grundlagen	1/1 (P)	2		Seminar	2		
	Literatur I	1/1 (P)	6	1	Einführung in die Literaturwissenschaft	1/1 (P)	3		Vorlesung	2	keine	Klausur
				2	Grundzüge der Literaturgeschichte	1/1 (P)	3		Vorlesung	2		
	Linguistik II	1/1 (P)	6	2	Laut und Schrift	1/1 (P)	3		Seminar	2	Erfolgreicher Abschluss des Moduls Linguistik I	Klausur
				3	Semantik	1/1 (P)	3		Vorlesung	2		
	Literatur II	1/1 (P)	5	3	Exemplarische Textanalyse: Kinder- und Jugendliteratur*	1/1 (P)	3		Seminar	2	Erfolgreicher Abschluss des Moduls Literatur I	Hausarbeit (2 ECTS)
		1/1 (P)	8	4	Einführung in den Schriftspracherwerb*	1/1 (P)	2		Vorlesung	2	Erfolgreicher Abschluss der Module	Hausarbeit

Schrift- spracher- werb**			4	Erwerb der Lesekompe- tenz und Lesedidaktik*	1/1 (P)	3	1 (I)	Seminar	2	Linguistik I und Lite- ratur I		
			4	Erwerb der Schreibkom- petenz*	1/1 (P)	3	1 (I)	Seminar	2			
Außerschuli- sches Berufs- feldprakti- kum	WP***	6	5	Seminar zum Praktikum	1/1 (P)	3		Seminar	2	keine	keine	
			5	Außerschulische Praxisphase	1/1 (P)	3		Praxis				
Linguistik III	1/1 (P)	5	5	Tendenzen der Gegenwartssprache	1/1 (P)	3		Seminar	2	Erfolgreicher Ab- schluss der Module Linguistik I und Lin- guistik II	Mündliche Prüfung	
			6	Spracherwerb**	1/1 (P)	2	2 (I)	Seminar	2			
Literatur III	1/1 (P)	6	5	Medienwissenschaftli- ches Seminar	1/1 (P)	3		Seminar	2	Erfolgreicher Ab- schluss des Moduls Literatur I und Ver- buchung der Stu- dienleistung aus Mo- dul Literatur II	Mündliche Prüfung (1 ECTS)	
			6	Literarische Sozialisation	1/1 (P)	2		Seminar	2			
Bachelorar- beit	WP****	8	6	Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit im Umfang von ca. 86.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen).					§ 21 Abs. 2 GPO		Bachelor- arbeit	
Summen (ECTS)		55					4 (I)*****					

* In diesen Veranstaltungen müssen Studienleistungen erbracht werden. Sie werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben und im Notenverbu-
chungssystem verbucht.

** Inkl. 2 ECTS Inklusion.

Anlage 2⁵

Inhalte und Qualifikationsziele der Module der Studienfach Deutsch im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Grundschulen	
Modul	Lernergebnisse u.- Kompetenzen / Inhalte des Moduls
Linguistik I	<p>Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> • fachspezifische Methoden und Arbeitstechniken anwenden, • sprachliche Phänomene mithilfe linguistischer Grundbegriffe beschreiben, • Fragestellungen linguistischen Teilgebieten zuordnen, • linguistisches Grundlagenwissen bei der schulischen Vermittlung von Grammatik und den Schriftspracherwerb einsetzen, • sprachliche Strukturen unter unterschiedlichen Aspekten analysieren, • die Funktion sprachlicher Strukturen im Gesamtsystem begreifen, • empirische Analysemethoden einordnen und partiell einsetzen und zu intuitiven und introspektiven Zugängen in Kontrast setzen.
Literatur I	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • sind mit zentralen Fragestellungen des Faches sowie entsprechenden fachspezifischen Methoden und Arbeitstechniken vertraut, • beherrschen grundlegendes und ausbaufähiges Wissen über Literatur im Allgemeinen und Kinder- und Jugendliteratur (KJL) im Besonderen, • erwerben Basiskenntnisse im Bereich der Literaturgeschichte (Epochen, Epochengrenzen und ihre Problematik), • können grundlegende Merkmale von Gattungstheorien benennen, unterscheiden und beispielhaft anwenden, • haben erste Einblicke in Methoden und Verfahren der Textanalyse/Textinterpretation gewonnen.
Linguistik II	<p>Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> • Texte und Äußerungen als (Teile von) Handlungen verstehen, • Texte als Bedeutungsträger auf unterschiedlichen Ebenen beschreiben, • Texte hinsichtlich ihrer Muster und ihrer expliziten und impliziten Inhalte analysieren, • die Bedeutung sprachlicher Einheiten in semantischer Terminologie beschreiben, • Bedeutungsrelationen zwischen sprachlichen Einheiten identifizieren und Mehrdeutigkeiten unterschiedlicher Art entdecken und klassifizieren, • zwischen Bedeutung und Handlungsfunktion von Äußerungen differenzieren, • Phänomene aus den Bereichen Phonologie, Graphematik, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik und Texttheorie einordnen und • vertieftes Grundlagenwissen in den Bereichen von Phonologie, Graphematik, Morphologie und Syntax anwenden.
Literatur II	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • vertiefen ihr Wissen über Methoden und Verfahren der Textanalyse / Textinterpretation und wenden dieses auf KJL an, • können grundlegende Merkmale von Gattungstheorien der KJL benennen und beispielhaft anwenden, • können selbstständig eine Forschungsfrage entwickeln und bearbeiten.

<p>Schriftspracherwerb</p>	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennen die länderübergreifenden Standards für den Deutschunterricht an Grundschulen, • kennen den Zusammenhang von schriftsprachlicher Kompetenz und grundlegender Bildung, • kennen Stufenmodelle der Entwicklung schriftsprachlicher Kompetenz und beziehen sie ansatzweise auf Lese- und Schreibproben von Schülerinnen und Schülern, • kennen zentrale Aspekte der Diskussion um Leserechtschreibschwierigkeiten (LRS), • kennen zentrale Befunde der Lesesozialisationsforschung, • sind mit dem Konstrukt der phonologischen Bewusstheit vertraut, • kennen verschiedene didaktisch- methodische Ansätze („Lesen durch Schreiben“, Fibelunterricht usw.) und schätzen sie ansatzweise im Hinblick auf Stärken und Schwächen ein, • kennen Modelle der Lesekompetenz, • kennen prominente didaktisch-methodische Konzepte zum Erwerb von Lesefähigkeiten und schätzen sie ansatzweise im Hinblick auf Stärken und Schwächen ein, • können Lesefähigkeiten diagnostizieren und fördern, • kennen Lesestrategien, die das Textverständnis intensivieren.
<p>Außerschulisches Berufsfeldpraktikum</p>	<p><u>Im Seminar zum Praktikum:</u> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • erwerben Grundkompetenzen zur Berufsorientierung, • kennen zentrale Aspekte der Planung von Unterricht und verfassen Unterrichtsskizzen anhand von Vorgaben, • sind mit Modellen sprachspezifischer Kompetenzen und Kompetenzniveaus von Kindern und Jugendlichen vertraut, • kennen Beispiele sprachbezogener Lernstrategien (z.B. Lese- und Rechtschreibstrategien) und domänenspezifischer Strategietrainings, • können unter Anleitung allgemeine Konzepte der Lehr-Lernforschung (z.B. des Konstruktivismus) auf das Lehren und Lernen sprachlicher Gegenstände anwenden, • beachten die Bedeutung institutioneller Rahmenbedingungen (z.B. in vorschulischen Einrichtungen, in Institutionen der Fort- und Weiterbildung) für das Lehren und Lernen von deutscher Sprache und Literatur in verschiedenen medialen Formen, • reflektieren ihre Erfahrungen im jeweiligen bildungs- und vermittlungsnahen Berufsfeld zunehmend selbständig. <p><u>In der Praxisphase:</u> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • organisieren ihr außerschulisches Praktikum selbständig, • erproben selbständig und unter Anleitung Bausteine des Unterrichts und reflektieren ihre Erfahrungen zunehmend systematisch, • beobachten zunehmend systematisch das Verhalten der in der jeweiligen Institution lernenden Kinder, Jugendlichen bzw. Erwachsenen und verknüpfen ihre Beobachtungen ansatzweise mit Modellen fachspezifischer Kompetenzen bzw. Kompetenzniveaus, • reflektieren ihre Praktikumserfahrung vor dem Hintergrund ihrer universitären Ausbildung und verknüpfen sie mit den fachwissenschaftlichen und -didaktischen Inhalten ihres Studiums.

Linguistik III	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • sind mit zentralen Aspekten sprachlicher Normen und Normierungen vertraut, • kennen wesentliche Topoi der Diskussion über Werbe- und Jugendsprache, • unterscheiden Tendenzen der Gegenwartssprache vor allem in den Bereichen Syntax, Morphologie (einschließlich Wortbildung), • beurteilen ansatzweise begründet öffentliche Debatten zum „Zustand“ der deutschen Gegenwartssprache (sprachliche „Verrohung“, Anglizismen, „flut“ usw.), • kennen zentrale Befunde der Spracherwerbsforschung, • können „normales“ (physiologisches) und „abweichendes“ Sprachverhalten differenzieren, • kennen Grundannahmen verschiedener Spracherwerbstheorien und einige der geläufigen Pro- und Contra-Argumente, • kennen zentrale Aspekte der Diskussion über einen inklusiven Deutschunterricht.
Literatur III	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • beherrschen grundlegendes Wissen über die Entwicklung und Ästhetik spezifischer Medien, • können medienspezifische Analyseverfahren anwenden, • können theoretisches Wissen zur Intermedialität anwenden und intermediale Bezüge herstellen, • kennen den Begriff der Literarischen Sozialisation in Abgrenzung zur Lese- und Mediensozialisation, • kennen die gesellschaftliche und historische Bedeutung Literarischer Sozialisation, • kennen die Ergebnisse einschlägiger Studien zur Literarischen Sozialisation im Hinblick auf die Bedeutung von Familie, Peer Group und Schule und können ansatzweise deren methodisches Vorgehen beurteilen, • kennen Methoden und Verfahren zur Förderung der Lesekompetenz auf unterschiedlichen Ebenen.
Bachelorarbeit	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • können innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig eine begrenzte fachspezifische Aufgabenstellung lösen und darstellen, • wenden wissenschaftliche Arbeitstechniken an: sie können sich erforderliche theoretische Hintergründe anhand von Fachliteratur erarbeiten und auf dieser Grundlage Forschungsergebnisse rezipieren, • können ihre bisher erworbenen methodischen Kompetenzen im Hinblick auf die Fragestellung anwenden.

¹ Inhaltsübersicht § 2 geändert durch dritte Änderungsordnung vom 20.02.2017 (VBl Jg. 15, 2017 S. 111 / Nr. 20), in Kraft getreten am 21.02.2017

² Inhaltsübersicht § 7a eingefügt durch fünfte Änderungsordnung vom 05.09.2019 (VBl Jg. 17, 2019 S. 427 / Nr. 85), in Kraft getreten am 10.09.2019

³ § 2 Überschrift geändert durch dritte Änderungsordnung vom 20.02.2017 (VBl Jg. 15, 2017 S. 111 / Nr. 20), in Kraft getreten am 21.02.2017

⁴ § 4 neu gefasst durch vierte Änderungsordnung vom 24.08.2017 (VBl Jg. 15, 2017 S. 737 / Nr. 130), in Kraft getreten am 30.08.2017

⁵ § 5 neu gefasst durch fünfte Änderungsordnung vom 05.09.2019 (VBl Jg. 17, 2019 S. 427 / Nr. 85), in Kraft getreten am 10.09.2019

⁶ § 5 Abs. 1 Wortlaut ersetzt durch Berichtigung vom 02.07.2020 (VBl Jg. 18, 2020 S. 377 / Nr. 64), in Kraft getreten am 03.07.2020

⁷ § 6 neu gefasst durch fünfte Änderungsordnung vom 05.09.2019 (VBl Jg. 17, 2019 S. 427 / Nr. 85), in Kraft getreten am 10.09.2019

⁸ § 7a neu eingefügt durch fünfte Änderungsordnung vom 05.09.2019 (VBl Jg. 17, 2019 S. 427 / Nr. 85), in Kraft getreten am 10.09.2019

⁹ Anlage 1 neu gefasst durch fünfte Änderungsordnung vom 05.09.2019 (VBl Jg. 17, 2019 S. 427 / Nr. 85), in Kraft getreten am 10.09.2019